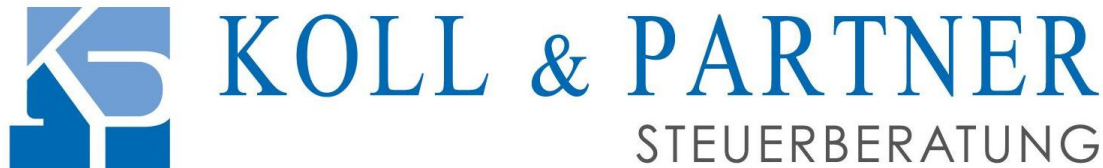


Vollständigkeitserklärung

Antragsteller: _____

An
Koll&Partner Stb WT GmbH&Co KG



Erklärung des Antragstellers in Verbindung mit Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen für einen Fixkostenzuschuss 800.000 i.S.d. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) („Fixkostenzuschussrichtlinien“)¹

Wir haben Sie mit Leistungen in Verbindung mit einer beabsichtigten Antragseinbringung für einen Fixkostenzuschuss 800.000 (in weiterer Folge „Fixkostenzuschuss“) bei der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (in weiterer Folge „COFAG“) beauftragt.

In diesem Zusammenhang erklären wir Folgendes:

1. Wir sind für die korrekte Berechnung bzw. Schätzung (soweit keine Ist-Werte vorliegen) der Höhe der Umsatzaufälle sowie der Fixkosten und für den daraus abgeleiteten Fixkostenzuschuss in Übereinstimmung mit den Fixkostenzuschussrichtlinien und den dazu veröffentlichten FAQ in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich. Weiters sind wir für die Wahl bzw. Kombination der Hilfsinstrumente, sowie die Auswahl der Betrachtungszeiträume verantwortlich.
2. Wir haben Ihnen alles für Ihre Zwecke erforderliche Datenmaterial zur Verfügung gestellt.
3. Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie uns ersucht haben, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen gegeben. Als Auskunftspersonen, die angewiesen wurden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben und für deren Auskünfte wir die Gewähr übernehmen, wurde Ihnen die bisher bekannten Ansprechpartner betreffend Finanzbuchhaltung sowie meine Person benannt.
4. Sie führen ausschließlich die mit uns vereinbarten Leistungen im Zusammenhang mit der Beantragung des Fixkostenzuschusses durch. Daher kann nicht ausgeschlossen werden,

¹ Anhang zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung eines FKZ 800.000); BGBl I 44 /2020 i.d.g.F.

dass nicht alle möglicherweise bestehenden signifikanten Fehler, Unregelmäßigkeiten einschließlich Betrug oder Unterschlagungen sowie sonstige Gesetzesverstöße aufgedeckt werden.

5. Soweit im Rahmen dieses Auftrags neben der Antragseinbringung auch eine Berichterstattung notwendig ist, erfolgt diese ausschließlich an uns; eine eventuelle Weitergabe durch uns an die COFAG gilt als vereinbart; eine Weitergabe an andere dritte Personen bedarf Ihrer gesonderten schriftlichen Zustimmung.
6. Wir haben keine Kenntnis von wesentlichen Geschäftsvorfällen, die nicht sachgerecht in den Unterlagen für den Förderantrag abgebildet sind.
7. Im Zusammenhang mit der Beantragung des Fixkostenzuschusses wird bestätigt:
 - a) Die Voraussetzungen des Punktes 3.1 („**Begünstigte Unternehmen**“) der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COFAG (in weiterer Folge „RL“) sind erfüllt und wird Ihnen daher Folgendes bestätigt:
 - Das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich.
 - Das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die zu Einkünften gemäß §§ 21, 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988 (EStG 1988), führt.
 - Beim Unternehmen ist in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. 194/1961, vorgelegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat.
 - Das Unternehmen war in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988, oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen bzw. hat das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 oder des § 10a KStG 1988 offengelegt, den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet und dieser Betrag übersteigt nicht EUR 500.000.
 - Das Unternehmen hat keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, und an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 erzielt.

(Anmerkung: Es gilt die Fassung der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die zum jeweiligen Abschlussstichtag des für die Beurteilung des Überwiegens der Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 heranzuziehenden Wirtschaftsjahres in Geltung steht).
 - Über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion ist in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechts-

kräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden. Davon ausgenommen ist eine Finanzordnungswidrigkeit oder eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße.

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung war kein Insolvenzverfahren anhängig. Ausgenommen davon sind Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren gemäß der §§ 166 ff. des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren (Insolvenzverordnung – IO), BGBl. Nr. 337/1914, eröffnet wurde.
- Das Unternehmen hat sich am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet, nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) befunden.

(Anmerkung: Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) vorliegt, sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken, wie beispielsweise Zuschüsse der Gesellschafter, und bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung des Fixkostenzuschuss erfolgt sind, zu berücksichtigen. Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem Unternehmen dennoch ein Fixkostenzuschuss gewährt werden, sofern es nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht ist. Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um kein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem UiS ein Fixkostenzuschuss nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-minimis-Verordnung unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Kumulierungsregeln gewährt werden. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt entsprechend der Verordnung Nr. 1407/2013 (De-minimis-VO) EUR 200.000, für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000. Im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/2013 (De-minimis-VO Landwirtschaft) beträgt der Höchstbetrag EUR 20.000; im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1388/2014 (De-minimis-VO Fischerei) EUR 30.000).

- Das Unternehmen erleidet in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen gemäß Punkt 4.3.1 der RL insgesamt einen Umsatzausfall von mindestens 30%.
 - Das Unternehmen hat einnahmen- und ausgabenseitige schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt, um die durch den Fixkostenzuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).
- b) Das Unternehmen ist gemäß Punkt 3.2 der RL nicht von der Gewährung von Fixkostenzuschüssen ausgenommen („Ausgenommenes Unternehmen“):
- Es liegt kein beaufsichtigter Rechtsträger des Finanzsektors im Sinne des Punktes 3.2.1 der RL vor.
 - Es handelt sich um keine Non-Profit-Organisation, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, erfüllt, oder ein nachgelagertes Unternehmen.

- Das Unternehmen steht nicht im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts und auch nicht im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75 % haben.
 - Es handelt sich um kein Unternehmen, das zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt hat und das in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt hat, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden.
 - Es wurden keine Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds bezogen.
 - Es handelt sich um kein neu gegründetes Unternehmen, welches vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze gemäß Punkt 4.2.1 (Waren- und/oder Leistungserlöse) der RL erzielt hat.
- c) Die Definition der Fixkosten gemäß Punkt 4.1 („Definition Fixkosten“) der RL erfüllt ist:
- Die Fixkosten entstehen im Antragszeitraum und betreffen ausschließlich Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens.
 - Die Fixkosten sind nicht mehrfach durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt;
 - Im Antrag angeführte Fixkosten sind keine Ausgaben zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten (ausgenommen davon sind einzelne Zinszahlungen zu deren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19 Gesetzes vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch bei Vorfälligkeit oder Fälligestellung) oder für Investitionen enthalten bzw. werden nicht mittelbar durch den Fixkostenzuschuss finanziert.

8. Als Antragsteller verpflichten wir uns:

- a) zur Führung von Nachweisen und qualifizierten Daten im Rechnungswesen, insbesondere sind betreffend Umsatzausfall gemäß Punkt 4.2.3 der RL die Aufzeichnungen über Waren- und Leistungserlöse, die für steuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen;
- b) zur Beachtung des Maximalbetrags des Fixkostenzuschusses gemäß Punkt 4.3.5 der RL;
- c) zur allfälligen Verminderung des Fixkostenzuschusses gemäß Punkt 4.3.5 lit. a, b, c und d der RL;
- d) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers bzw. der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so zu bemessen, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 werden wir keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50 % ihrer Bonuszahlungen für das vorangegangene Wirtschaftsjahr auszahlen;

- e) zur Erfassung des gewährten Fixkostenzuschusses gemäß Punkt 6.1.7 der RL in der Transparenzdatenbank;
 - f) zur besonderen Bedachtnahme auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in unserem Unternehmen und Setzung sämtlicher zumutbaren Maßnahmen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten;
 - g) zur Anpassung der Entnahmen des Inhabers des Unternehmens bzw. der Gewinnausschüttung an Eigentümer im Zeitraum 16.3.2020 bis 31.12.2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß Punkt 6.2.2 der RL; insbesondere halten wir im Zeitraum 16.3.2020 bis 30.6.2021 folgende Auflagen ein:
 - keine Auflösung von Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns;
 - keine Ausschüttung von Dividenden oder sonstigen rechtlich nicht zwingenden Gewinnausschüttungen;
 - kein Rückkauf eigener Aktien;
 - bis 31.12.2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu verfolgen.
 - h) der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Fixkostenzuschuss, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen;
 - i) der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen;
 - j) sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen vorliegen;
 - k) Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG bekannt zu geben;
 - l) die bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt Differenz vollständig zurück zu zahlen;
 - m) sofern wir berechtigt sein sollten einen Lockdown-Umsatzersatz zu beantragen bestätigen wir, dass wir keinen Lockdown-Umsatzersatz mehr beantragen werden, nachdem dieser Antrag gestellt wurde.
9. Als Antragsteller nehmen wir folgendes zur Kenntnis:
- a) Die COFAG hat Fixkostenzuschüsse insoweit zurückzufordern, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
 - b) Die COFAG hat im Rahmen der privatrechtlichen Fördervereinbarung eine Vertragsstrafe vorzusehen, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt.
 - c) Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich.
10. Als Antragsteller haben wir:

- a) die Förderbedingungen der COFAG in der geltenden Fassung gelesen und stimmen zu, dass diese ein Bestandteil des Fördervertrages werden, und
- b) die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter mit Angabe des Datums der Unterfertigung